

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1950

Nr. 9

Inhalt:	Seite	Seite	
(18) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufhebung der Gehaltskürzungsverordnung vom 12. Oktober 1949 (GVBl. S. 153). Vom 28. Februar 1950	39	(21) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen. Vom 6. Januar 1950	43
(19) Gesetz zur Ergänzung des Grunderwerbssteuer-Gesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585). Vom 28. Februar 1950	39	(22) Verordnung zur Änderung der Verordnung über vorläufige Laufbahnrichtlinien für den hessischen Staats- und Kommunal-Polizeivollzugsdienst vom 13. Mai 1949 (GVBl. S. 57). Vom 10. März 1950	44
(20) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte. Vom 28. Januar 1950	40	(23) Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50). Vom 20. März 1950	44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(18) **Gesetz**  
zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufhebung der Gehaltskürzungsverordnung vom 12. Oktober 1949 (GVBl. S. 153).  
Vom 28. Februar 1950.

### § 1

Der § 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Gehaltskürzungsverordnung vom 12. Oktober 1949 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Aufhebung der Gehaltskürzungsverordnung findet entsprechende Anwendung auf alle Empfänger von Ruhegehalt, Warte- oder Ruhegeld oder ähnlichen Bezügen.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. Februar 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident    Der Minister der Finanzen  
Stock                      I. V. Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(19) **Gesetz**  
zur Ergänzung des Grunderwerbssteuer-Gesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585).  
Vom 28. Februar 1950.

### § 1

Hinter § 4 des Grunderwerbssteuer-Gesetzes wird folgender § 4 a angefügt:

#### „§ 4 a

(1) Von der Besteuerung ist auf Antrag ausgenommen der Erwerb eines Grundstückes zur Schaffung von Kleinwohnungen nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Hessen für den sozialen Wohnungsbau.

(2) Zuständig für die Befreiung ist das für die Besteuerung zuständige Finanzamt (§ 18 Ziffer 1).

(3) Dem Antrag sind eine Bescheinigung des zuständigen Katasteramtes über die Größe des erworbenen Grundstückes und eine Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die Größe der sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebenden Wohnflächen beizufügen.

(4) § 4 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. Februar 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident    Der Minister der Finanzen  
Stock                      I. V. Dr. Stein

(20) **Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte.**

Vom 28. Januar 1950.

Auf Grund des § 37 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1949 (GVBl. S. 45) wird verordnet:

Zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes:

§ 1

Das Gesetz findet Anwendung auf Personen, die im Lande Hessen ihren ständigen Aufenthaltsort haben. Zum Nachweis des ständigen Aufenthaltes kann mindestens die Vorlage einer ordnungsgemäßen polizeilichen Anmeldung oder einer Einweisung der zuständigen hessischen Flüchtlingsbetreuungsstelle verlangt werden.

§ 2

Unmittelbare Kriegseinwirkungen sind insbesondere:

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,
- b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Luftschutzmaßnahmen,
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch besondere Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt war,
- d) Einwirkungen, die auf einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals von deutschen Truppen besetzten Gebietes und der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr beruhen,
- e) nachträgliche Auswirkung kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben; als solche gelten nicht Schäden, die bei einer vertraglich übernommenen Minenräumung, Trümmerbeseitigung oder ähnlichen Tätigkeit entstehen.

§ 3

(1) Militärischer Dienst ist:

- a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst,
- b) der Dienst auf Grund der Verordnung über den deutschen Volkssturm,
- c) der Dienst in den Heimatflakbatterien,
- d) der Dienst in der Feldgendarmarie.

(2) Dem militärischen Dienst steht gleich:

- a) bei Flüchtlingen im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes,

- b) der Dienst deutscher Staatsangehöriger in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich während der beiden Weltkriege verbündet gewesenen Staates.

§ 4

Militärähnlicher Dienst ist insbesondere:

- a) der Dienst des verstärkten Bahnschutzes und der Marineküstenpolizei,
- b) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst von Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl für militärische Maßnahmen verwendet wurden,
- c) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,
- d) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriegseinsatz,
- e) das von einer Wehrmachtdienststelle angeordnete Erscheinen zur Wehrüberwachung, Musterrung, Eignungsprüfung,
- f) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,
- g) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler,
- h) jeder sonstige auf Veranlassung einer Militärdienststelle geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst für Wehrmachtzwecke,
- i) der Reichsarbeitsdienst,
- k) der für militärische und Sicherheitszwecke geleistete Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) und der dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen, und zwar insbesondere:
  1. in der Organisation Todt von Kriegsbeginn an und im Baustab Speer,
  2. in der Technischen Nothilfe für militärische Zwecke,
  3. in der Luftschutzpolizei,
  4. im Luftschutz nach Aufruf des Luftschutzes,
  5. im Grenzschutz,
  6. im Frontschutzkorps.

§ 5

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst gilt auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach der Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft.

(2) Für Entlassene, deren letzter Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen in der ersten von der zuständigen Stelle angewiesenen Unterkunft als beendet.

§ 6

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist von der ursprünglichen Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszugehen.

Zu § 1 Absatz 2:

§ 7

Eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Gliederung oder der angeschlossene Verband für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt war oder deren Befehlsgewalt unterstand.

§ 8

Berechtigten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) ihren Rentenanspruch verloren haben, stehen die übrigen Leistungen nach dem Gesetz zu.

Zu § 1 Absatz 3:

§ 9

Wird für eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes auf Grund anderer Bestimmungen Ersatz geleistet, weil sie von Angehörigen oder Beschäftigten der Besatzungsmacht verursacht worden ist, so sind diese Leistungen auf entsprechende Leistungen nach dem KB-Leistungsgesetz in voller Höhe anzurechnen.

§ 10

Leistungen nach dem Gesetz werden nicht gewährt, soweit Ansprüche aus der Unfallversicherung begründet sind.

§ 11

Ausländer erhalten Leistungen nach dem Gesetz, wenn die Gesundheitsschädigung

- a) mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärischem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er nicht freiwillig geleistet wurde,
- b) durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder in einem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet eingetreten ist, es sei denn, daß sie mit militärischem oder militärähnlichem Dienst für einen anderen Staat in ursächlichem Zusammenhang steht.

Zu § 2 Absatz 3:

§ 12

Selbstmord oder die Folgen eines Selbstmordversuchs gelten nicht als absichtlich herbeigeführte Gesundheitsschädigung im Sinne des Gesetzes, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit unmittelbaren Kriegseinwirkungen oder militärischem oder militärähnlichem Dienst wahrscheinlich ist.

Zu § 3:

§ 13

(1) Bei Beschädigten, die auf Grund der Reichsversicherung oder des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, leisten die Krankenkassen gemäß § 557a der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei anderen Beschädigten leisten die Krankenkassen im Rahmen eines gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes erteilten Auftrages.

(3) Krankenkassen im Sinne des Gesetzes sind die gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen.

§ 14

(1) Beschädigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld auf die Dauer von 26 Wochen, wenn ihr bisheriges Einkommen durch die Erkrankung wesentlich gemindert ist. Das Krankengeld bemißt sich nach einem Grundlohn von täglich

5,00 DM in Ortsklasse I  
4,75 DM in Ortsklasse II  
4,50 DM in Ortsklasse III.

(2) Ehemalige Kriegsgefangene, die innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig erkranken, erhalten auch dann Krankengeld gemäß Absatz 1, wenn sie in dieser Zeit ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit waren und keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

§ 15

Während einer Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege, Anstaltspflege oder Badekur fällt die Rente mit Ablauf des Monats weg, in dem die geschlossene Behandlung beginnt.

§ 16

Bei Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege, Anstaltspflege oder einer Badekur erhält der Beschädigte neben dem Hausgeld oder Familiengeld ein Tagegeld nach den Vorschriften der Unfallversicherung. Das Taschengeld aus der Krankenversicherung ist anzurechnen.

Zu § 6 Absatz 2 und 3:

§ 17

§ 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Wohnsitz, das Ortsklassenverzeichnis und den Jahresarbeitsverdienst gelten für alle Rentenberechtigten.

Zu § 7:

§ 18

Die Witwenrente beträgt auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 17. Juni 1949 (GVBl. S. 45) nach Vollendung des 65. Lebensjahres 40 vom Hundert des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes.

Zu § 7a (in Verbindung mit § 593 RVO):

§ 19

Witwer und Verwandte der aufsteigenden Linie gelten auch dann von dem Getöteten als wesentlich beziehungsweise als ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten, wenn wegen der Einberufung des Verstorbenen zum militärischen oder militärähnlichen Dienst Familienunterhalt gewährt worden ist. Sie sind als bedürftig an-

zusehen, wenn sie hilfsbedürftig im Sinne des Fürsorgerechtes sind.

Zu § 8:

§ 20

Soweit Anträge auf Leistungen vor dem 1. Februar 1947 eingereicht wurden, gilt die Frist als gewahrt.

Zu § 14 Absatz 1:

§ 21

(1) Bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit ist das Bruttoentgelt nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge anzusetzen.

(2) Bei den übrigen Einkünften ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben anzusetzen. Dabei kann widerlegbar vermutet werden, daß das anzurechnende Einkommen nur die Mindestrente rechtfertigt.

(3) Bei mithelfenden Familienangehörigen ist als Einkommen eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Arbeits- oder Dienstleistung, der verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten zugrunde zu legen.

§ 22

Von den anzusetzenden Einkünften sind zunächst Freibeträge nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes abzusetzen; sodann ist der anrechenbare Teil zu ermitteln.

§ 23

Von der Anrechnung ist abzusehen, wenn der anzurechnende Betrag weniger als 10 DM beträgt.

§ 24

Die Kinderzulage ist nach der ungekürzten Rente zu berechnen; sie gehört zur Rente im Sinne des § 14 des Gesetzes.

Zu § 14 Absatz 4:

§ 25

Die Einkünfte einer Witwe, die den Freibetrag übersteigen, werden auf die Rente in Höhe der Hälfte angerechnet.

Zu § 14 Absatz 5:

§ 26

Zu den anrechnungsfähigen Einkünften gehören auch Renten, die einer Waise gemäß § 6 des Gesetzes gewährt werden.

Zu § 14 Absatz 6:

§ 27

(1) Renten aus der Reichsversicherung, die gemäß §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung gekürzt sind, unterliegen nicht der Anrechnung gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes und § 25 dieser Verordnung.

(2) Für die Zeit vor dem 1. März 1949 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu § 14 Absatz 7:

§ 28

(1) Wesentlich ist eine Änderung des Einkommens im Sinne des Gesetzes, wenn sie mindestens 10 vom Hundert beträgt.

(2) Wechselt die Höhe des anzurechnenden Einkommens, so kann dessen Durchschnittshöhe in den letzten zwölf Monaten zugrunde gelegt werden.

(3) Für die Neufestsetzung der Rente wegen einer Änderung des sonstigen Einkommens gilt § 613 Absatz 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Zu § 22:

§ 29

(1) Wohnort im Sinne des Gesetzes ist der ständige Aufenthaltsort des Berechtigten.

(2) Bei Hinterbliebenen ist für die Feststellung der Ansprüche aller Berechtigter der ständige Aufenthaltsort der Witwe, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der jüngsten Waise maßgebend. Die Zuständigkeit zur Zahlung der Rente richtet sich nach dem ständigen Aufenthaltsort des einzelnen Berechtigten.

Zu § 23:

§ 30

(1) Wechselt ein Berechtigter seinen ständigen Aufenthaltsort innerhalb des Landes Hessen, so bleibt die bisher zuständige Dienststelle der Landesversicherungsanstalt bis zum Ende des laufenden Monats zuständig.

(2) Verzieht ein Berechtigter nach einem Ort außerhalb des Landes Hessen, so ist die Rente bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem er seinen bisherigen Aufenthaltsort aufgibt; die übrigen Leistungen sind bis zum Tage des Wegzugs zu gewähren.

Zu § 24 Absatz 3:

§ 31

Von den Anspruchsberechtigten soll nur die Vorlage solcher amtlicher Bescheinigungen verlangt werden, die für den Nachweis des Anspruchs nach Grund und Höhe von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere: Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden, Lebensbescheinigungen, Meldeschein oder

Meldebestätigungen, Lohnsteuerkarten, Steuerbescheide, Spruchkammerbescheide, Rentenbescheide, Pensionsbescheide und Bescheinigungen über häusliche Gemeinschaft.

Zu § 28 Absatz 1:

§ 32

Zuständige Behörden sind außer der Landesversicherungsanstalt die KB-Dienststellen.

Zu § 30:

§ 33

Die Zustellung kann auch durch Aushändigung des Bescheides an den Berechtigten bei der Amtsstelle bewirkt werden. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen.

Zu § 39

§ 34

(1) § 39 des Gesetzes bezieht sich nur auf die Höhe der Rente, nicht auf den Grund des Anspruchs. Die frühere Entscheidung über den Grund des Anspruchs ist bindend (§ 1 Absatz 4 des Gesetzes) und kann nur gemäß § 30 Absatz 4 geändert werden.

(2) Bei der Neuberechnung der Renten werden, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung und unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die Versehrtenstufen zunächst wie folgt zugrunde gelegt:

Versehrtenstufe I mit 30 vom Hundert,  
Versehrtenstufe II mit 50 vom Hundert,  
Versehrtenstufe III mit 70 vom Hundert,  
Versehrtenstufe IV mit 100 vom Hundert.

(3) Die Neuberechnung der Renten ist mit Wirkung vom 1. Februar 1947 vorzunehmen.

Schlußvorschriften

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1947 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (St.Anz. S. 137) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (St.Anz. S. 141) sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, den 28. Januar 1950.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft  
W a g n e r

(21)

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen.

Vom 6. Januar 1950.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163) wird verordnet:

§ 1

(1) Kriegsgefangene im Sinne des Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen worden sind und von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

(2) Als Kriegsgefangener gilt nicht, wer

- a) wegen Kriegsverbrechen rechtskräftig verurteilt worden ist,
- b) einer Fremdenlegion angehört,
- c) innerhalb der vier Besatzungszonen einschließlich der Stadt Berlin nach Erlaß der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“ vom 5. Juni 1945 festgenommen worden ist.

§ 2

(1) Anträge auf Unterhaltsbeihilfe sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten, innerhalb eines Jahres nach ihrem Eintritt zu stellen.

(2) Die Vorschriften des § 9 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) gelten entsprechend.

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der ständige Aufenthaltsort des Antragstellers liegt.

(2) Die Landräte können kreisangehörigen Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern die Ausführung des Gesetzes übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Januar 1950.

Der Hessische  
Minister des Innern  
Z i n n k a n n

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
D r . H i l p e r t

(22) **Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über vorläufige  
Laufbahnrichtlinien für den hessischen Staats- und  
Kommunal-Polizeivollzugsdienst vom 13. Mai 1949  
(GVBl. S. 57).  
Vom 10. März 1950.

**Einziges Artikel**

§ 10 der Verordnung über vorläufige Laufbahn-  
richtlinien für den hessischen Staats- und Kom-  
munal-Polizeivollzugsdienst vom 13. Mai 1949  
(GVBl. S. 57) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März  
1951 außer Kraft.“

Wiesbaden, den 10. März 1950.

Der Hessische Minister des Innern	Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I. V. Wagner	I. V. Rohrbach

(23) **Dritte Verordnung**  
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten  
Verordnung zur Durchführung des Wohnungs-  
gesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50).  
Vom 20. März 1950.

Auf Grund des Artikels 107 der Hessischen Ver-  
fassung in Verbindung mit Artikel I, Ziffer 3 des  
Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) wird  
verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur  
Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28.  
Februar 1948 (GVBl. S. 50) wird bis auf weiteres  
verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom  
1. Januar 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident	Der Minister des Innern
Stock	I. V. Wagner